

## **Arbeitsvertrag: Beschäftigung im Privathaushalt<sup>1--></sup>**

Zwischen

Frau **Michaela Mustermann**, Musterstraße 11 in 11111 Musterstadt

- im Folgenden Arbeitgeber genannt -

und

Frau **Andrea Arbeitsam**, Arbeitsstraße 5 in 00000 Arbeitsstadt

- im Folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Anstellungsvertrag für geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt vereinbart:

### **§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Frau Andrea Arbeitsam wird mit Wirkung ab dem 1.6.20xx im Haushalt der Arbeitgeberin eingestellt.

### **§ 2 Art der Tätigkeit**

Frau Andrea Arbeitsam wird als Haushaltshilfe tätig sein, dabei auch bei Bedarf die beiden Kinder der Arbeitgeberin beaufsichtigen.

### **§ 3 Arbeitszeit und Vergütung**

Frau Arbeitsam kommt jede Woche an drei Tagen, nämlich montags, mittwochs und freitags sofern dies Werktage sind für vier Stunden in die Wohnung von Frau Mustermann. Sie erhält dafür eine monatliche Vergütung<sup>2--></sup> von 380,00 EUR. Diese ist jeweils am Monatsende fällig und auf das noch zu benennende Konto anzuweisen.

### **§ 5 Urlaubsanspruch**

Frau Arbeitsam hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von xx Werktagen. Deckt sich die Beschäftigung nicht mit dem Kalenderjahr, dann wird der Urlaub anteilig gewährt. Er ist mit der Arbeitgeberin zeitlich abzustimmen.

### **§ 6 Krankheit**

Ist der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht in der Lage, seine Arbeit aufzunehmen, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Arbeitgeber innerhalb von drei Tagen gerechnet ab dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 7 Keine weiteren Beschäftigungen**

Frau Arbeitsam versichert, keiner weiteren Beschäftigung nachzugehen. Sie verpflichtet sich, die Aufnahme einer jeden weiteren Beschäftigung der Arbeitgeberin unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Gesetzliche Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer nimmt hiermit den Hinweis zur Kenntnis, dass er in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet (§ 5 Absatz 2 SGB VI).

## § 9 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses sind Probezeit. Während dieser Probezeit können beide Parteien den Anstellungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

Ab Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Für den Fall, dass sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber aus tariflichen oder gesetzlichen Gründen verlängert, gilt diese Verlängerung auch für den Arbeitnehmer.

Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.

Vor Dienstantritt ist eine Kündigung dieses Anstellungsvertrags ausgeschlossen.

## § 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer hat über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach seinem Ausscheiden.

## § 11 Ausschlussklausel

Ansprüche aus diesem Arbeitsvertrag müssen spätestens ein Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten gelten sie als verwirkt.

Musterstadt, am 15.5.20xx

---

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

---

<sup>1</sup> Das Muster ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Es gibt generelle und praxiserprobte Anhaltspunkte dafür, was im Allgemeinen in diesem Vertrag enthalten sein sollte. Jedoch kann keine Haftung übernommen werden.

Allgemein ist zu den 400 EUR Mini-Jobs, wie sie seit dem 1.4.2003 eingegangen werden können, zu sagen:

Seit dem 1.4.2003 gibt es eine neue Regelung für so genannte Mini-Jobs, die auch etwas unscharf 400 EUR Mini-Jobs genannt werden (weil die Begrenzung auf ein monatliches Entgelt von 400 EUR der Ausgangspunkt für die verschiedenen Varianten der steuer- und versicherungsbegünstigten Fälle ist).

Es gibt noch wenig offizielle Äußerungen zu der neuen Konstruktion und auch wenig Kommentarliteratur dazu. Es wird daher dem Benutzer dringend geraten, sich die gesetzliche Grundlage für die neuen Regelungen, nämlich das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl 2002 I S. 4621 mit Wirkung ab 1.4.2003 genau anzusehen. Zusammengefasst (und notwendigerweise verkürzt) ist seit dem 1.4.2003 für geringfügige und Niedriglohn-Beschäftigungsverhältnisse zu beachten:

- die Vergütungsgrenze wird von 325,00 EUR auf 400,00 EUR pro Monat angehoben,
- die Stundengrenze (15 Stunden) ist aufgehoben,

- eine erste geringfügige Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung nicht zusammengerechnet,
- als pauschale Beitragssätze gelten für die Rentenversicherung nun 12 % und für die Krankenversicherung 11 %,
- für die Eingruppierung einer kurzfristigen Beschäftigung ist nun nicht mehr das Jahr (12 Monate), sondern das Kalenderjahr ausschlaggebend,
- für geringfügig Beschäftigte kann eine pauschale Abgeltungssteuer von 2 % abgeführt werden,
- die Bundesknappschaft als Rentenversicherungsträger fungiert als zentrale Einzugsstelle für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

**Privathaushalte:** Für sie gilt ein abweichender Pauschalbeitragssatz von 5 %; Privathaushalte als Arbeitgeber müssen so genannte Haushaltsschecks verwenden (vorgeschriebene Formulare); Beschäftigungsverhältnisse im privaten Haushalt unterliegen ab 2003 steuerlichen Vorteilen.

Dieses Muster geht von der Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 EUR aus. Es wird verwiesen auf die Muster

- Arbeitsvertrag: Geringfügige Beschäftigung
- Arbeitsvertrag: Kurzfristige Beschäftigung

Die Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten führen auf Antrag zur Steuerermäßigungen beim Arbeitgeber (Basis: tarifliche Einkommensteuer, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen), nämlich

- um 10 % der Aufwendungen, höchstens aber 510,00 EUR jährlich, wenn ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 a SGB IV vorliegt,
- um 12 % der Aufwendungen, höchstens aber 2.400,00 EUR jährlich, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.
- Es gibt auch die Möglichkeit, eine haushaltsnahe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die dann durch ein Unternehmen oder eine Agentur vermittelt wird. Hier beträgt die Steuerermäßigung beim Arbeitgeber 20 % der Aufwendungen, höchstens 600,00 EUR jährlich. Bei den haushaltsnahen Tätigkeiten ist gedacht an Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Betreuung von Kindern, kranken und alten Personen und an Gartenpflege.

---

<sup>2</sup> Hier darf die 400 EUR Grenze für die geringfügige Beschäftigung nicht überschritten werden.